

## Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Grundschulturnhalle in Freyung

### Allgemeines:

Grundlage für die Nutzung der Grundschulturnhalle ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

- I. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere, sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Erkrankten während der letzten 14 Tage sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- II. Betreiber und Nutzer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- III. Die Stadt Freyung kann jederzeit die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte kontrollieren und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- IV. Die Nutzer haben selbst Hygienekonzepte zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.
- V. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können.  
Ausnahmen vom Abstandsgebot sind gem. den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BayIfSMV möglich. Darunter fallen auch kurzzeitige Demonstrationen von Übungen. Nach dem Körperkontakt hat der Übungsleiter die Einmalhandschuhe zu wechseln oder sich die Hände zu desinfizieren.
- VI. Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten und Flüssigseife bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Papierhandtuchspendern ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- VII. Die Nutzer von Sportanlagen werden darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- VIII. Die Nutzer von Sportanlagen werden darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
- IX. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den

zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- X. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- XI. Zuschauer sind verboten.
- XII. Während des Trainingsbetriebs sind möglichst alle Fenster geöffnet zu halten  
Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten; in dieser Zeit sind auch die Türen geöffnet zu halten, sodass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- XIII. Die Obergrenze an zulässigen Personen in der Grundschulturnhalle wird auf maximal 25 Personen festgelegt.
- XIV. Im Innenbereich der Halle darf sich max. eine Sportgruppe zur selben Zeit zum Training aufhalten.
- XV. Verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzepts ist die jeweilige Leitung der Trainingseinheit.

#### **Duschen / Umkleiden / Reinigung:**

- XVI. Die Umkleiden dürfen genutzt werden. Es ist auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- XVII. Es darf ausschließlich der Duschaum im Untergeschoss genutzt werden. Es dürfen lediglich die Duschplätze benutzt werden, welche nicht durch ein „X“ an der Wand gesperrt sind. Es dürfen sich max. so viele Personen im Duschaum aufhalten, wie Duschplätze freigegeben sind. Nach jedem Duschgang soll eine dreiminütige Pause eingehalten werden, damit der Duschnebel abziehen kann, bevor die nächsten Personen den Duschaum betreten.
- XVIII. Stationäre Haar- und Händetrockner sind, soweit vorhanden, nicht zu benutzen.
- XIX. Bei Nutzung der Umkleiden von unterschiedlichen Gruppen innerhalb eines Tages, muss jede Gruppe vor Verlassen der Dreifachturnhalle die Kontaktflächen (z.B. Türgriffe, Lichtschalter, Toilettensitz) desinfizieren. Das dafür zu verwendenden Desinfektionsmittel, sowie Papierhandtücher stellt die Stadt Freyung zur Verfügung.
- XX. Die Stadt Freyung ist von Montag bis Freitag (außerhalb der Schulferien) für eine nutzungsabhängige Reinigung der Grundschulturnhalle verantwortlich. Bei Nutzung der Grundschulturnhalle in den übrigen Zeiten (Ferien, Wochenenden) ist der jeweilige Nutzer für eine sachgerechte Reinigung der genutzten Räumlichkeiten verantwortlich.
- XXI. Sportgeräte werden vom Nutzer vor und nach der Benutzung desinfiziert. Die dafür benötigten Desinfektionsmittel stellt der Nutzer selbst zur Verfügung. Von den jeweiligen Nutzern sind nach der Trainingseinheit häufige Kontaktflächen, wie z.B. Türgriffe, zu desinfizieren.

**Sonstiges:**

XXII. Bei Nichtbeachtung des voranstehenden Hygienekonzepts wird die Stadt Freyung ein Nutzungsverbot aussprechen.

XXIII. Für die Benutzung der Grundschulturnhalle im Rahmen des Schulsports, gelten die Vorschriften des Rahmenhygieneplanes zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils gültigen Fassung.

XXIV. Dieses Hygiene- und Schutzkonzept tritt zum 08.09.2020 in Kraft.



---

Dr. Olaf Heinrich  
Erster Bgm. Stadt Freyung